

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

I) BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
I.1.1) Art der baulichen Nutzung
 MI: Mischgebiete nach § 6 BauNVO. Zulässig sind: Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Unzulässig sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsatellen (§1(5) BauNVO).

I.1.3) Maß der baulichen Nutzung
 Im MI 7 gelten die Regeln der offenen Bauweise mit folgenden Abweichungen: Die nach LBauO MV Grenzabstände dürfen unterschritten werden.

I.1.3) Stellplätze (§ 12 (6) BauNVO)
 Im Mischgebiet 9 sind Stellplätze, Carports und Garagen unzulässig. Die Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf sind auf den als private Parkplätze ausgewiesenen Flächen auf Flst. 21/2 und 22/2 nachzuweisen.

I.2) Hochwasserschutz / bauliche Maßnahmen gegen Naturgewalten (§9 (5) BauGB)
I.2.1) Sockelhöhe EG
 Die Gebäude müssen im Erdgeschoss (Bezugspunkt Fertigfußboden) eine Höhenlage von mind. 2,10 m ü. H.N. aufweisen. Gebäude, die die festgesetzte Mindesterdgeschosshöhe von 2,1 m ü.H.N. nicht einhalten, dürfen nicht zu Wohn- oder Ferienwohnzwecken umgenutzt werden.

I.3) Grünordnungsmaßnahmen
I.3.1) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanzgebiet (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
 Ergänzung / Pflanzung einer Baumreihe entsprechend Planeintrag in der Qualität H, mDB, 3x v, SIU 16-18 cm. In Abhängigkeit vom Leitungsbestand ist ein Verschieben der Standorte um bis zu 5 m zulässig. Im Falle A1 gekennzeichneten Bäume sind in der Baumart Acer pseudolatanus (Berg-Ahorn), die mit A2 gekennzeichneten Bäume in der Baumart Fraxinus excelsior "Westertorfs Glorie" (Gemeine Esche) zu pflanzen.

I.3.2) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
 Fläche A3: Innerhalb des durch Planeintrag gekennzeichneten Bereichs ist ein Wiesenband als Schutzstreifen für das dahinterliegende Gehölze (insbesondere immergrüne Laubgehölze, Koniferen, Baumarten wie Magnolie, Platane, Robinie, Gleditsie, Ahorn, Kastanie, Pappel) sind nicht zulässig. Im Falle einer Neubebauung des Grundstücks ist die vorhandene Verriegelung innerhalb und jenseits dieses Streifens zurückzubauen und das Ufer in einen natürlichen Zustand zurückzuführen.

I.3.3) Planung von Einzelbäumen auf privaten Grundstücken (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
 Eine Pflanzung ist in folgender Art vorzunehmen: Obstbäume (Hochstamm) Walnuss.

II) Örtliche Bauvorschriften (§9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

II.1) Gestaltung
II.1.1) Dachform / -material (§ 86 (1) 1 LBauO M-V)
 Dächer sind als Sattel-, Zelt-, Krüppel- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung im Bereich von 40 bis 50 Grad aus zu führen. Der First muss sich über die Längsseite der Grundfläche des Daches erstrecken. Dachrisse von Gebäuden, die auf einer Baulinie errichtet werden, verlaufen parallel zur Baulinie. Im Mischgebiet 8 und 9 sind abweichend von Satz 1 Dächer von 30 bis 50 Grad zulässig. Die Firsthöhe ist einzuhalten.

II.1.2) Gauben (§ 86 (1) 1 LBauO M-V)
 Gauben müssen zum First einen Abstand von mind. 0,70 m, zur Traufe einen Abstand von mind. 0,5 m (jeweils gemessen in die Projektion in die Lotrechte) sowie zu den Giebelwänden einen Abstand von mind. 1,5 m einhalten. Dachrisse und Dachbalkone sind unzulässig. Loggien in Dachgauben sind zulässig. Im Mischgebiet 8 und 9 sind abweichend von Satz 1 Gauben unzulässig.

II.1.3) Einfriedungen (§ 86 (1) 4 LBauO M-V)
 Grundstücke sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen einzufrieden. Als Einfriedungen sind ausschließlich zulässig:
 - Feldsteinmauern mit mind. 0,6 m Höhe
 - Holzlatenzäun mit nur vertikaler Lattung in einer Höhe von 0,9 m bis 1,4 m Höhe
 - lebende Einfriedungen (Hecken aus Laubgehölzen) mit mind. 1,2 m Höhe (auch als abgeplanter Stabgitterzaun), entlang der Ostseite des Hochzeitsbergs jedoch bis maximal 1,40 m Höhe.

II.1.4) Werbeanlagen (§ 86 (1) 1 LBauO M-V)
 Zulässig sind nur Werbeanlagen nach § 65 (1) Nr. 46, 47, 48 LBauO M-V. Ausgenommen sind hiervon Werbeanlagen, die sich auf eine im Plangebiet erbrachte Leistung erstrecken. Werbeanlagen dürfen eine Größe von 4 qm, bei freistehender Aufstellung eine Größe von 2 qm, nicht überschreiten.

III) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (III.1) UND HINWEISE (III.2 bis III.7)

III.1) Bodendenkmaler
 Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. §11 (3) DSchG M-V).

III.2) Ordnungswidrigkeit
 Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die im Bebauungsplan aufgeführten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 (1) Nr. 1 LBauO M-V dar, die nach § 84 (3) LBauO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 250.000,- EUR geahndet werden kann.

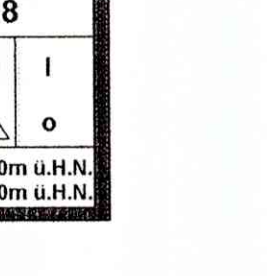
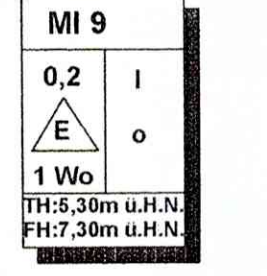
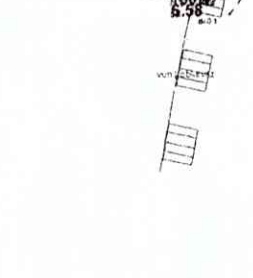
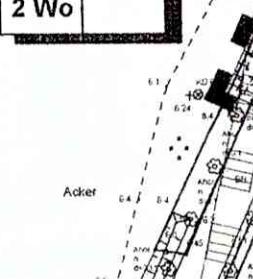
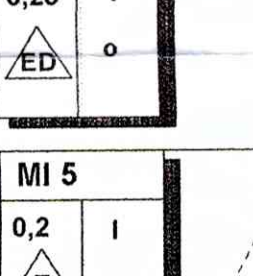
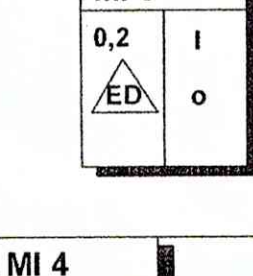
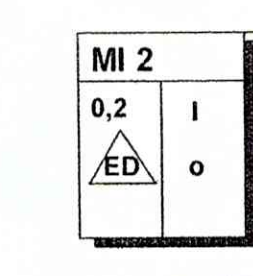
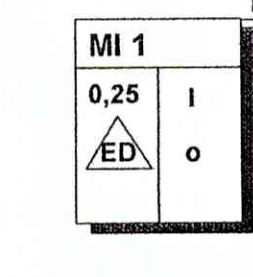
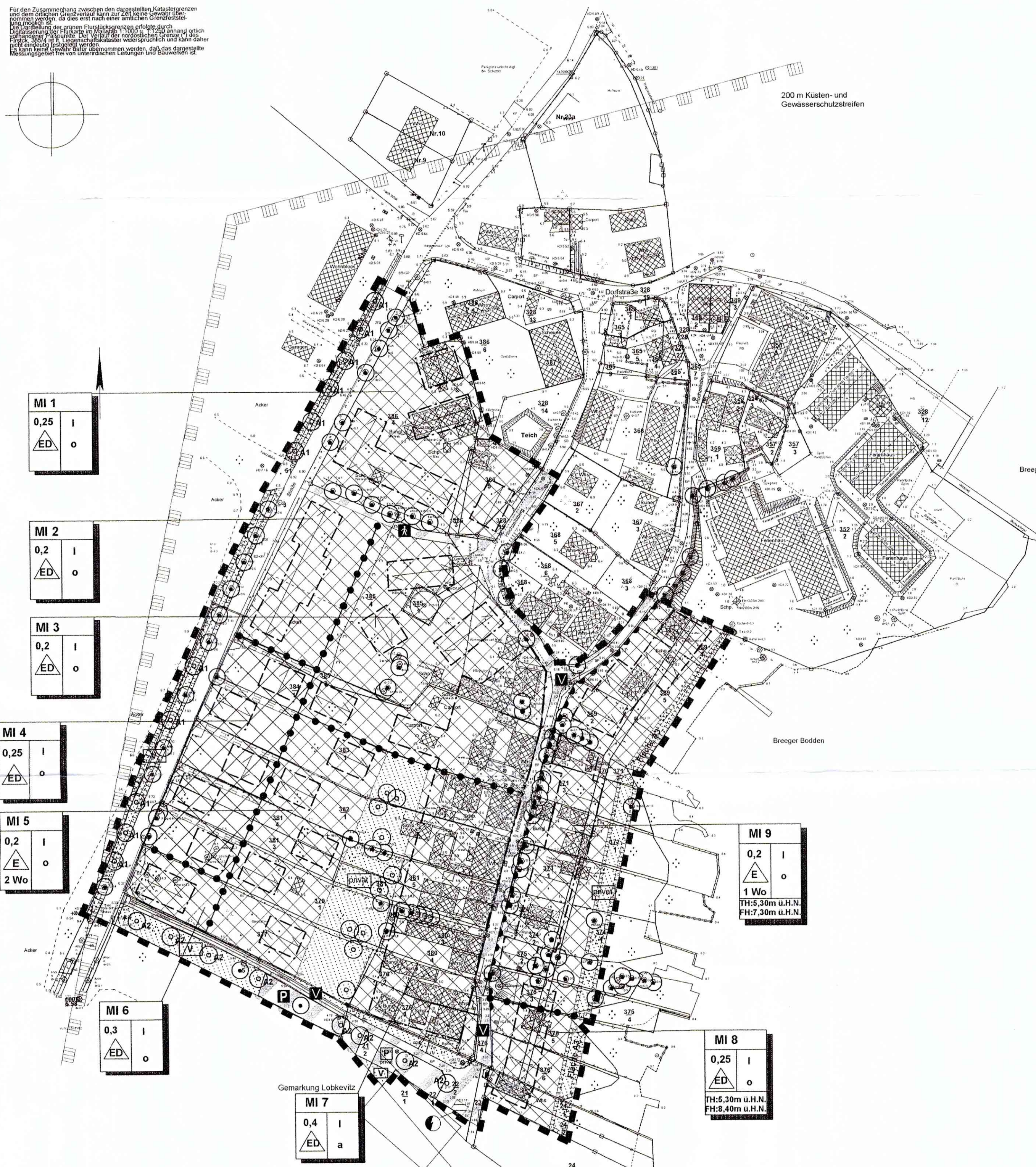
III.3) Bodenschutz
 Im Umgang mit dem Oberboden sind das Bundesbodenschutzgesetz und die DIN-Normen 18915 "Bodenarbeiten" und 18300 "Erdarbeiten" zu beachten.

III.4) Hochwasserschutz
 Die festgesetzte Erdgeschosshöhe von 2,1 m ü.H.N. ist eine Mindesthöhe, die im Sturmflutfall keine umfassende Sicherheit gewährleistet, da der Wellenauflauf damit nicht vollständig berücksichtigt ist.

III.5) Bundeswasserstraße
 Das Blendungsprojekt der vorgesehenen Außenbeleuchtung ist beim Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund zur Prüfung vorzulegen.

III.6) Haftungsausschluss
 Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht. Darüber hinaus können auf Grund der Planung keine Ansprüche gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern geltend gemacht werden, nachträglich die Errichtung von Hochwasser- und Sturmflutschutzanlagen zu fördern.

III.7) Bodentragfähigkeit
 Es wird empfohlen, für geplante Bauvorhaben vor der Durchführung Baugrunduntersuchungen durchzuführen.



LEGENDE gemäß PlanzV

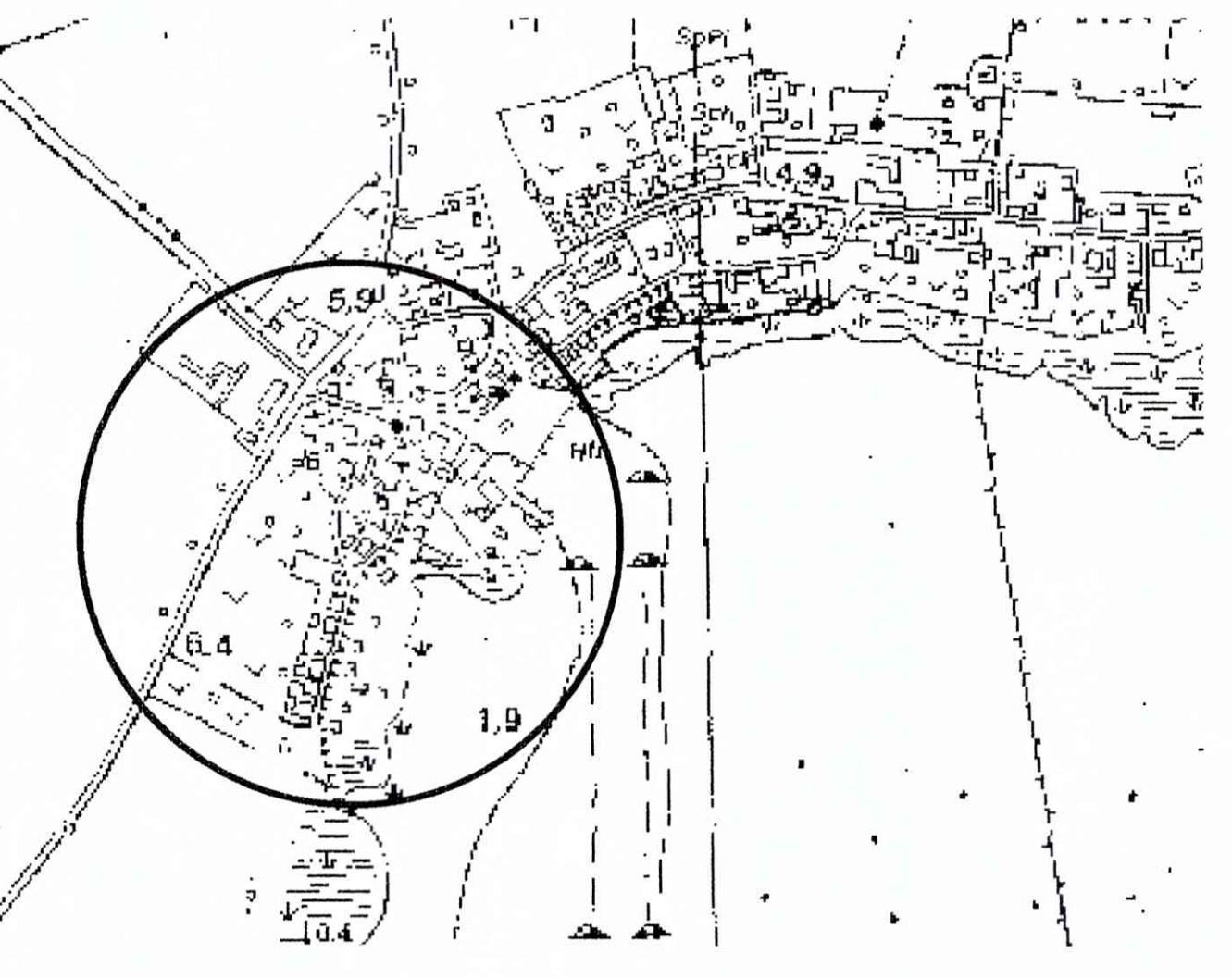
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; §§ 1-11 BAUNVO)		6. VERKEHRSFLÄCHEN (§9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)	
01.02.02	MISCHGEBIETE (§ 6 BAUNVO)	06.01.00	STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN
01.05.01	2 Wo BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN / FERIENWOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE (§ 9 (1) NR. 6 BAUGB)	06.02.00	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, §16 BAUNVO)		ZWECKBESTIMMUNG:	
02.05.00	0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL	06.03.03	VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH
02.07.00	I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMAß	06.03.03	FUSSGÄNGERBEREICH
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO)		06.03.03	PARKPLATZ, PRIVAT
03.01.00	OFFENE BAUWEISE	06.03.03	PARKPLATZ, ÖFFENTLICH
03.01.01	ABWEICHENDE BAUWEISE	EIN- BZW AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)	
03.01.01	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	06.04.00	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN
03.01.04	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	ANPFLANZEN ERHALTUNG	
03.04.00	BAULINIE	0	BAUME
03.05.00	BAUGRENZE	○	

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB)		9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB)	
ZWECKBESTIMMUNG:	ELEKTRIZITÄT	09.00.00	VERKEHRSGRÜN PRIVATE GÄRTEN
13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUGB)		13.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)	
15. SONSTIGE PLANZEICHEN		13.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)	
15.06.00		15.13.00	
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB) hier: ZUGUNSTEN DER ANWOHNER		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)	
15.13.00		15.14.00	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, HIER: ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (Z.B. § 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUNVO)		FIRSTAUSRICHTUNG (Örtliche Bauvorschrift gem. § 86 LBO M-V)	

LEGENDE sonstiger Festsetzungen

SATZUNG DER GEMEINDE BREEGE

über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 9 "Hochzeitsberg".
 Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.9.97 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.9.97 sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 06. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09.08.2002 (GVBl. M-V S. 531) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.2005 folgende Satzung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 9 "Hochzeitsberg", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.



Büro für Stadtforschung, Planung und Architektur Prof. Günther Uhlig & Partner
 Prof. Dr.-Ing. Günther Uhlig, Dr. Frank-Berthold Roth, Dipl.-Ing. Lars Herrelt, Waldhornstr. 25, 17131 Karstruhe
 0721 37 85 64 / 0721 98 83 511 www.uhligundpartner.de

Gemeinde Breege / Rügen
Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften
Nr. 9 "Hochzeitsberg"
Satzung